

**Satzung zur Förderung des Ehrenamts bei der Freiwilligen Feuerwehr
der Kreisstadt Homburg
vom 04 Oktober 2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023**

**§ 1
Grundsatz**

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Homburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Besonderes Engagement kann nach dieser Satzung gewürdigt werden. Weiterhin werden Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung sowie nach der Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung vom 25.01.2008 (Amtsblatt 2008 S. 250) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

**§ 2
Besondere Würdigung**

(1) Die Kreisstadt Homburg kann Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Homburg, die sich in Ausübung ihres Dienstes in besonderem Maße engagieren, durch die Übergabe von Präsenten besonders würdigen. Die Präsente sollen einen Wert von 50 € nicht übersteigen.

(2) Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister, auf Vorschlag des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Homburg, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung erhält, wer als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Homburg an Einsätzen, Dienstübungen, dienstlichen Veranstaltungen sowie dienstlich veranlassten Lehrgängen teilnimmt.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird für städtische Feuerwehrbeamte sowie feuerwehrtechnische Angestellte im Einsatzdienst, außerhalb der Dienst- und Arbeitszeit nur gewährt, soweit sie ehrenamtlich an Tätigkeiten und Veranstaltungen nach Abs. 1 teilnehmen.

**§ 4
Berechnung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung richtet sich nach der Anzahl der Menge der ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1. Die Zeitdauer der einzelnen Tätigkeiten und Veranstaltungen ist für die Höhe der Aufwandsentschädigung unerheblich. Ebenso ist der vorzeitige Abbruch der Teilnahme an den einzelnen Tätigkeiten und Veranstaltungen unerheblich.

(2) Die Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 wird mit Punkten unter nachfolgender Gewichtung bewertet:

- Einsatz in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr ½ Punkt
- Einsatz in der Zeit von 16:00 bis 24:00 Uhr 1 Punkt
- Einsatz in der Zeit von 24:00 bis 07:00 Uhr 2 Punkte
- Dienstübung, dienstliche Veranstaltung sowie Lehrgang - ½ Punkt

Überschneidet die Dauer eines Einsatzes o.a. Zeitfenster, so gilt nur der höhere Punktebetrag. Tätigkeiten und Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1, die mehrere Tage andauern, werden nur einmal berücksichtigt.

(3) Für jeden vollen Punkt wird eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung in Höhe von 1 € gewährt.

§ 5

Wegstreckenentschädigung

(1) Für folgende Fahrten wird, sofern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, Wegstreckenentschädigung gezahlt:

- Fahrten zum Feuerwehreinsatz,
- Fahrten zu Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule u. ä.,
- Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Erwerb des Führerscheins Klasse CE, sofern die Anmeldung zur Fahrschule durch die Kreisstadt Homburg erfolgte,
- Fahrten zu Delegiertenversammlungen des Kreis- oder Landesverbandes,
- Sonstige Fahrten, die der Wehrführer oder der Löschbezirksführer zur Erledigung von Dienstgeschäften anordnet.

(2) Anträge auf Wegstreckenentschädigung sind halbjährlich einzureichen.

(3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Homburg wird bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Saarländischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 6

Nachweis der Teilnahme

(1) Der Nachweis der Teilnahme an Einsätzen erfolgt durch den Einsatzbericht.

(2) Der Nachweis der Teilnahme an Lehrgängen erfolgt durch die Lehrgangsbestätigung.

(3) Der Nachweis der Teilnahme an Dienstübungen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Löschbezirksführers und des Wehrführers.

(4) Die nach dieser Vorschrift erforderlichen Dokumente sind durch den Löschbezirksführer bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Abteilung Brand- und Zivilschutz einzureichen.

§ 7

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Eine Auszahlung von Ansprüchen nach dieser Satzung setzt einen auszahlenden Mindestbetrag auf Grund dieser Satzung in Höhe von 10 € voraus. Ansprüche unterhalb dieses Mindestbetrages verfallen zum Ende des Jahres.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung setzen eine bestehende Mitgliedschaft des Anspruchstellers zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres bei der Freiwilligen Feuerwehr Homburg voraus. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Homburg ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

(3) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann auf Antrag des Wehrführers einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Homburg die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung versagt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Zahlung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres ausgezahlt. Die Wegstreckenentschädigung nach § 5 wird nach halbjährlicher Abrechnung gezahlt.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist Sache des jeweiligen Empfängers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Homburg, den 04. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

Michael Forster
(Bürgermeister)